

Vereinbarung

Zwischen dem Kindergartenzweckverband Welterod - vertreten durch den Vorsitzenden des Kindergartenzweckverbandes -

und

dem Magistrat der Stadt Lorch am Rhein - vertreten durch den Bürgermeister -

wird folgendes vereinbart

§ 1

Der Kindergartenzweckverband Welterod ist bereit, die Kinder aus der Ortsgemeinde Espenschied ab einem Alter von einem Jahr bis zur Einschulung in eine Grundschule in der Kindertagesstätte Welterod aufzunehmen und zu betreuen. Ein entsprechender Kindergartenbeitrag, wie ihn die Eltern in ihrer Heimatgemeinde in Hessen zu entrichten hätten, wird vom Kindergartenzweckverband Welterod bzw. von der Verbandsgemeinde Nastätten angefordert und vereinnahmt.

§ 2

Der Magistrat der Stadt Lorch stimmt generell einer Aufnahme von maximal fünf Kinder aus der Ortsgemeinde Espenschied zu. Sollten weitere Anmeldungen von Eltern, deren Kinder aus der Ortsgemeinde Espenschied stammen, vorgelegt werden, wird der Magistrat der Stadt Lorch informiert und um Zustimmung gebeten.

Sollte der Aufnahme nicht zugestimmt werden, können und werden die Kinder nicht in der Einrichtung in Welterod aufgenommen werden.

§ 3

Der jährliche Sachkostenanteil der Stadt Lorch wird im Verhältnis der Kindergartenkinder der Gemeinde Espenschied zur Gesamtzahl der Kinder der Kindertagesstätte Welterod nach dem Sachstand vom 01.10. des Vorjahres festgesetzt.

Zu den Sachkosten gehören alle für den Betrieb und die Unterhaltung der Kindertagesstätte erforderlichen Aufwendungen mit Ausnahme des Schuldendienstes für einen evtl. An- oder Neubau.

§ 4

Der auf den Magistrat der Stadt Lorch entfallende Sachkostenanteil wird jährlich von der Verbandsgemeinde Nastätten unter Vorlage des genehmigten Haushaltsplanes beim Magistrat der Stadt Lorch angefordert.

§ 5

Diese Vereinbarung tritt rückwirkend ab 01.09.2016 in Kraft. Für die Zeit vom 01.09.2016 bis 31.08.2017 (vertragslose Zeit) bleibt es bei der vereinbarten Regelung gemäß des Schreibens der Verbandsgemeinde Nastätten vom 08.08.2016 (siehe Anlage) und der Zusage des Magistrats der Stadt Lorch vom 02.11.2016 (siehe Anlage).

§ 6

Die Vereinbarung kann nur im gegenseitigen Einvernehmen gekündigt werden. Eine einseitige Kündigung ist mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende des Kindergartenjahres möglich.

Welterod,

Lorch,

Heinz Hilge - Zweckverbandsvorsitzender -

Jürgen Helbing - Bürgermeister -

Das Jugendamt der Kreisverwaltung Bad Ems - vertreten durch den Landrat - stimmt dieser Vereinbarung zu.

Bad Ems,

Frank Puchtler - Landrat -